



# 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Höfen an der Enz (KiGa-Satzung) vom 17.07.2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 3, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie in Verbindung mit §§ 22, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) und in Verbindung mit §§ 1 und 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG), jeweils in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Höfen an der Enz in seiner Sitzung am 06.05.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel 1

§ 16 Absatz 2 KiGa-Satzung erhält folgende Fassung

### § 16 Gebührenhöhe

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

1	Kindergarten (Kiga)	Ab 01.09.2024
1.1	1 Kind	174,00 Euro
1.2	2 Kinder	133,00 Euro
1.3	3 Kinder	90,00 Euro
1.4	4 Kinder	61,00 Euro
1.5	Schulanfängerbetreuung gemäß § 5 Abs. 8 S. 3 (pauschal)	48,00 Euro

2	Kinderkrippe (Krippe)	Ab 01.09.2024
2.1	5-Tage/Woche	366,00 Euro
2.2	Eingewöhnung (pauschal)	86,00 Euro

3	Schulkindbetreuung (SKB)	Ab 01.09.2024
3.1	Inkl. Ferienbetreuung	96,00 Euro
3.2	10er Karte (pauschal)	90,00 Euro
3.3	10er Karte Ferienbetreuung (pauschal)	171,00 Euro
3.4	Ferienbetreuung (pauschal)	392,00 Euro

## **Artikel 2**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01. September 2024 in Kraft.

Höfen an der Enz, 06.05.2024

gez. Thomas Braune

1. stellv. Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.